



Satzung

Grubetfreunde Aichach

gültig ab 29.03.2006

geändert am 25.01.2008 gültig ab 20.02.2008

geändert am 29.01.2010 gültig ab 11.03.2010

Satzung der Grubetfreunde Aichach

Präambel

„Grubetfreunde Aichach e.V.“ ist ein Verein, der versucht das ganzheitliche Menschenbild im Einklang mit Natur und Umwelt, mit all seinen Vorzügen und Nachteilen zu betrachten. Er ist bestrebt in seiner gesamten Ausrichtung den Weg der sogenannten „Goldenen Mitte“ zu suchen und zu gehen, um einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht eine vielfältige Ebene zur Kommunikation zu bieten.

Der Verein versteht sich als Freizeit und Kulturorganisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen
„Grubetfreunde Aichach e. V.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Aichach.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Im Besonderen fördert der Verein den Natur- und Umweltschutz. Ihm werden alle „Zwecke und Aufgaben des Vereins„ untergeordnet.
2. Förderung des Wanderns und der sportlichen Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes.
3. Der Verein setzt sich für die Grundsätze der Demokratie ein und fördert demokratische Verhaltensweisen.
4. Der Verein fördert Jugend- Erwachsenen- und Familienbildung, Jugend und Altenhilfe. Sie dient damit jedem Lebensalter.
5. Der Verein pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz zur Erhaltung allen Lebens.
6. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3 Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung menschlichen Miteinanders in Toleranz und gegenseitiger Achtung unter kinder- und familienfreundlichen Gesichtspunkten.
2. Förderung des Breitensports im Rahmen eines umwelt- und sozialverträglichen Umgangs mit der Natur, z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport, Ballsport, Radtouren, Gymnastik, Laufsport.
3. Förderung und Vermittlung von naturkundlichem und ökologischem Wissen und Verhaltensweisen im Einklang von Natur und Umwelt, z.B. durch Vorträge, Exkursionen, Landschaftsschutz, Mitwirkung in Umweltgremien, Markierung von Wanderwegen, Pflege und Erhalt des Silberbründls und Zusammenarbeit mit der Stadt Aichach im Rahmen des Walderlebnispfadens.

4. Förderung und Erhaltung unserer demokratischen Grundordnung und demokratischer Verhaltensweisen, ungeachtet nationaler, religiöser und parteipolitischer Zugehörigkeit
5. Förderung von Jugend-, Erwachsenen- und Familienarbeit.
6. Förderung und Unterstützung kultureller und heimatkundlicher Tätigkeit durch Film, Foto, neue Medien, Musik, Theater, Literatur, z.B. durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen, Zusammenarbeit mit der Stadt Aichach im Rahmen der geschichtlichen Erschließung des Grubets.
7. Unterhalt des Vereinsanwesens

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB (Sachaufwandsentschädigung) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die näheren Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die bereit ist dem Zweck des Vereins zu dienen und die Satzung des Vereins anerkennt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären, spätestens am 30. September des laufenden Kalenderjahres.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung innerhalb 4 Wochen zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung festsetzt. Hierfür maßgebend sind die jeweilige finanzielle Lage und die Bedürfnisse des Vereins.

Der Mitgliedsbeitrag wird über Bankeinzug, am Anfang des Geschäftsjahres erhoben. Stornogebühren gehen zu Lasten des Mitglieds. Sondervereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Mitglieder, die bis zum Jahresende keinen Beitrag entrichtet haben, können ausgeschlossen werden.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden
- Veranstaltungen
- Zuschüssen
- Wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

§ 8 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden und sind nicht übertragbar.

Jedes Mitglied hat das Recht

- die Einrichtungen des Vereins zu nützen
- an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung dafür ist die ordnungsgemäße Anmeldung bei den Fachgruppenleitungen.

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist wahlberechtigt und ab Volljährigkeit wählbar.

Jedes Mitglied hat die Pflicht

- zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags
- zur Einhaltung der Satzung
- zur Einhaltung der Beschlüsse der Vereinsorgane

§ 9 Organe

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. Vereinsvorstand
3. Vereinsausschuss
4. Mitgliederversammlung
5. Kontrollkommission
6. Schiedsgericht

9.1. Vorstand nach § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter. Jeder vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dies gilt bis zu einem Wert von 1500 Euro. Zwischen 1500 Euro und 3000 Euro ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes erforderlich. Ab 3000 Euro ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

Intern gilt:

Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird der 1. Stellvertreter alleine tätig. Bei Verhinderung der Beiden, der 2. Stellvertreter.

9.2. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer und der Jugendvertretung.

Er trifft sich in regelmäßigen Abständen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind und fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person ein. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vereinsvorstand selbstständig ergänzen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muss innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl stattfinden.

Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die
- Erstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
Verwaltung des Vereinsvermögens, im Besonderen
die Erhaltung und den Unterhalt des Vereinshauses
- Vollzug der Beschlüsse der Organe
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- Entscheidung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Unterstützung der Fachgruppen
- Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Zur Beschlussfassung können Berater ohne
Stimmrecht herangezogen werden
- Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt
werden.
- Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Vereinsvorstandsmitgliedern zur
Kenntnis gebracht wird.

9.3. Vereinsausschuss

Er besteht aus dem 1.Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer, der Jugendvertretung, den Fachgruppenleitungen oder den jeweiligen Stellvertretern und den Mitgliedern der Kontrollkommission (siehe § 9.5.).

Er wird vom 1. Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person eingeladen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf Ausschussmitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das allen Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

Der Ausschuss wird über die Beschlüsse des Vereinsvorstands informiert. Auf Antrag der Mehrheit des Ausschusses kann ein Beschluss des Vereinsvorstandes aufgehoben werden. Bei Rechtsgeschäften über € 3000,00 muss der Ausschuss zustimmen.

Die Fachgruppenleitungen haben ihrerseits Fachgruppenentscheidungen und Anträge im Ausschuss vorzulegen. Fachgruppenentscheidungen mit Außenwirkung bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Er entscheidet über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

9.4. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, alle 2 Jahre mit Neuwahlen.

Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung wird 2 Wochen vor dem Termin in den beiden Tageszeitungen, der Aichacher Zeitung und den Aichacher Nachrichten bekannt gegeben. Mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann die Tagesordnung geändert werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die nächste Versammlung bei gleicher Tagesordnung binnen 14 Tage einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, ohne an die Einladungsart, die Einladungsfrist oder die Anzahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gebunden zu sein.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung vorübergehend dem Wahlausschuss übertragen werden.

Über die Abstimmungsart entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- Die Zustimmung oder Ablehnung des Jahres- und Kassenberichts:
- Die Entlastung des Gesamtvorstandes
- Beitragsänderungen
- Vorliegende Anträge
- Die personelle Besetzung der Organe.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

- Satzungsänderungen (Ausnahme siehe § 9.2.)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Wahlprotokolle sind vom Wahlausschuss zu erstellen und zu unterzeichnen. Namentliche Änderungen des Vorstands (§ 26 BGB) sowie Satzungsänderungen sind vom 1. Vorsitzenden, nach notarieller Beglaubigung, dem Vereinsregister vorzulegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen des § 37 BGB einberufen werden.

9.5. Kontrollkommission

Sie besteht aus 3 Mitgliedern, aus deren Mitte ein Sprecher bestimmt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Vereinsvorstand bis zur Neuwahl ein neues Mitglied.

Sie hat die Aufgabe die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu überprüfen und die Durchführung der getroffenen Beschlüsse zu überwachen.

Ihre Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

Sie legt der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vor.

Bei Beanstandungen bzw. Unregelmäßigkeiten entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über geeignete Maßnahmen zur Behebung der Beanstandungen oder zur Entlastung der Vorstandschaft.

Die Arbeit der Kommission basiert auf einer Kontrollordnung.

Die Kommission hat das Recht an allen Sitzungen des Vereinsausschusses teilzunehmen.

Sie hat kein Stimmrecht.

Die Kontrollkommission kann beim Vereinsvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.

9.6. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern, aus deren Mitte ein Sprecher bestimmt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Vereinsvorstand bis zur Neuwahl ein neues Mitglied.

Jedes Mitglied und im Besonderen der Vereinsvorstand hat das Recht das Schiedsgericht in Anspruch zu nehmen.

Es hat die Aufgabe Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen innerhalb des Vereins nach der Grundlage der Satzung und nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen und eine Entscheidung zu treffen.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen und in schriftlicher Form dem Vereinsvorstand oder der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 10 Bildung von Fachgruppen

Zur Erlangung einer vielfältigen, aber strukturierten Vereinsarbeit können zu den verschiedensten, satzungsgemäßen Themenbereichen Fachgruppen gebildet werden.

Über deren Bildung, Einsetzung oder Auflösung entscheidet der Vereinsvorstand.

Fachgruppen unterstehen der Weisung des Vereinsvorstandes.

Die interne Ausrichtung bzw. Struktur einer Fachgruppe wird in Absprache mit dem Vereinsvorstand besprochen und festgelegt. Alle Fachgruppenentscheidungen mit Außenwirkung bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

Die Fachgruppenleitung ist im Vereinsausschuss mit einfachem Stimmrecht vertreten und informiert ihrerseits über interne Fachgruppenentscheidungen.

§ 11 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benützung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Verursacht ein Mitglied mutwillig oder grobfahrlässig Schäden am Vereinseigentum, so haftet es dafür.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind persönlich 8 Wochen vorher dazu einzuladen. Die Entscheidung wird mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

Bzgl. der Versammlungsleitung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche, nach Ablösung aller rechtlichen Verbindlichkeiten und Forderungen, der Stadt Aichach zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein, vertreten durch den Vereinsvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und Verträge an die Stadt Aichach verantwortlich.


§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Versammlung am 24.03.2006 beschlossen und tritt nach innen sofort und nach außen mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie ist unter der Nummer --10084-- im Vereinsregister Augsburg eingetragen.


Erich Hoffmann
Vorsitzender und


Michaela Trometer
Schriftführerin

 **Amtsgericht Augsburg -Registergericht-**
Fuggerstraße 10, 86150 Augsburg
Telefon: 0821/3105-0
Fax: 0821/3105-2501



Bei Antwort bitte angeben: Unsere Geschäftsnummer
VR 10084 (Fall 2)

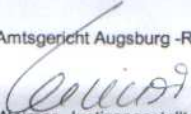
Datum
31.03.2006

Bescheinigung

Verein Grubetfreunde Aichach - Unterschneitbach e.V., Sitz: Aichach, VR 10084

Die in der Versammlung der Mitglieder am 24.03.2006 beschlossene Neufassung der Satzung, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 29.03.2006 in das Vereinsregister eingetragen.

Amtsgericht Augsburg -Registergericht-


Weimer, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle





Amtsgericht Augsburg -Registergericht-
Fuggerstraße 10, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 3105-0
Fax: 0821 3105-2501



Bei Antwort bitte angeben: Unsere Geschäftsnummer
VR 10084 (Fall 4)

Datum
22.02.2008

Bescheinigung

Verein Grubetfreunde Aichach e.V., Sitz: Aichach, VR 10084

Die in der Versammlung der Mitglieder am 25.01.08 beschlossene Änderung der Satzung in § 1, die in der vorstehenden Niederschrift beurkundet ist, wurde am 20.02.2008 in das Vereinsregister eingetragen. Der Name des Vereins ist geändert.

Amtsgericht Augsburg -Registergericht-

Scherzer

Scherzer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Augsburg -Registergericht-

Fuggerstraße 10, 86150 Augsburg
Telefon: 0821 3105-0
Fax: 0821 3105-2501



Amtsgericht Augsburg, 86150 Augsburg

Herrn
Erich Hoffmann
Im Kessel 3
86551 Aichach

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Herrn Gloge
Telefon: 0821 3105-2506

Sprechzeiten:
Mo. bis Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo. und Do. 13.00 - 15.30 Uhr

Anbindung öffentliche Verkehrsmittel:
Bus/Straßenbahn Haltestelle Königsplatz

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Geschäftszeichen
VR 10084 (Fall 6)

Datum
11.03.2010

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Augsburg Grubetfreunde Aichach e.V., Sitz: Aichach, VR 10084

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Augsburg nachfolgendes eingetragen worden:

1.
Nummer der Eintragung: 5

4.
a) **Satzung:**
Die Mitgliederversammlung vom 29.01.2010 hat die Änderung des § 4 (Gemeinnützigkeit) der Satzung beschlossen.

5.
a) **Tag der Eintragung:**
11.03.2010
Gloge

b) **Bemerkungen:**
Bl. 127/129 SB
Änderungsbeschluss Bl. 128 SB
Satzungswortlaut Bl. 129 SB

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass der Text des Satzungsexemplars hier nicht im Einzelnen mit der bisherigen Satzung abgeglichen und auch die Einarbeitung des jetzigen Änderungstextes nicht weiter geprüft wird, da dies in der Summe der Vereinsregisterverfahren die personellen Möglichkeiten des Registergerichts übersteigen würde und auch nicht zu unserem Aufgabenbereich gehört. Für die Richtigkeit und Aktualität des einzureichenden Satzungswortlautes ist der jeweilige Unterzeichner verantwortlich.
Gloge, Rechtspfleger

Achtung!

Es wird darauf hingewiesen, dass häufig kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung private "Wirtschaftsverlage" versuchen, mit amtlich aussehenden Rechnungen Kosten für die Eintragung in ein privates Register zu erlangen. Hierbei handelt es sich nicht um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Register.
Die Rechnung für die obenstehende Registereintragung erhalten Sie ausschließlich von der Landesjustizkasse Bamberg.